

**REACH: Erläuterung zum Musterschreiben
„Bekanntgabe der Verwendung des
nachgeschalteten Anwenders an den Lieferanten“**

Stand: 06/2007

Unternehmen, die Chemikalien verwenden („nachgeschaltete Anwender“), haben nach der REACH-Verordnung das Recht, ihren Lieferanten Informationen zur Verwendung von Chemikalien schriftlich bekannt zu geben (vgl. Art. 37 Abs. 2 der REACH-Verordnung). Durch eine solche Bekanntgabe der Verwendung können sich für den Anwender Vorteile ergeben. Zum Beispiel wird das Risiko minimiert, ggf. einen eigenen Stoffsicherheitsbericht für die betreffende Verwendung ausarbeiten zu müssen. Das **als Anlage beigefügte Musterschreiben** kann für eine solche Bekanntgabe genutzt werden¹.

Eine Bekanntgabe der Verwendung an den Lieferanten ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn der Anwender mit der betreffenden Chemikalie Spezial- oder Nischenanwendungen durchführt (selbstverständlich nur, soweit der Know-how-Schutz nicht betroffen ist). Die Informationen über solche – von den „gängigen Anwendungen“ abweichenden – Verwendungen können dann von dem Lieferanten bzw. Hersteller im Rahmen von dessen Stoffsicherheitsbeurteilung schon berücksichtigt und abgedeckt werden.

1. Wer ist ein nachgeschalteter Anwender?

Nachgeschaltete Anwender im Sinne der REACH-Verordnung sind alle Unternehmen, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit chemische Stoffe oder Zubereitungen (z.B. Lacke, Klebstoffe) verwenden. Nachgeschaltete Anwender sind daher in der Regel sowohl Produktionsbetriebe, die unter Verwendung von Chemikalien Produkte herstellen, als auch Handwerker, die mit Hilfe von Chemikalien Dienstleistungen erbringen.

2. Bekanntgabe der Verwendung mit Hilfe des beigefügten Musterschreibens

Durch die schriftliche Bekanntgabe einer Verwendung an den Lieferanten wird diese zu einer so genannten „identifizierten Verwendung“ (siehe Art. 37 Abs. 2 der REACH-Verordnung). Um die Kommunikation in der Lieferkette möglichst weitgehend zu vereinfachen und dem Schutz eventueller Betriebsgeheimnisse gerecht zu werden, erfolgt die Angabe der Verwendung in dem beigefügten Musterschreiben anhand von „Verwendungs- und Expositions-kategorien“ (vgl. Anhang VI Nr. 6 der REACH-Verordnung). Dadurch werden lediglich sehr allgemeine Angaben zur Verwendung gemacht und keine Detailinformationen an den Lieferanten weitergegeben.

Die Angaben in Form der Verwendungs- und Expositions-kategorien können optional – wenn der Know-how-Schutz nicht entgegensteht – von dem nachgeschalteten An-

¹ Basis dieser Erläuterung und des beigefügten Musterschreibens ist die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Die IHK Siegen haftet nicht für die Richtigkeit der hier gegebenen Informationen. Das Musterschreiben und die Erläuterung werden bei Bedarf aktualisiert, um die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen nutzbar zu machen.

wender durch eine kurze und allgemeine Beschreibung der Verwendung ergänzt werden. Der Lieferant kann nach Erhalt des Musterschreibens ggf. weitere Informationen beim nachgeschalteten Anwender anfordern, sofern er diese für eine Stoffsicherheitsbeurteilung benötigen sollte.

Die REACH-Verordnung sieht vor, dass Informationen entlang der Absatzkette nach oben weiter gegeben werden können. Daher ist es möglich, dass auch nachgeschaltete Anwender von ihren Kunden Informationen zu Verwendungen von Chemikalien erhalten. Diese Informationen sollte der nachgeschaltete Anwender entlang der Absatzkette nach oben an seinen Lieferanten weiter geben (auch dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn nicht Gründe des Know-how-Schutzes entgegenstehen). Daher kann in dem beigefügten Musterschreiben angegeben werden, ob es sich bei der bekannt gegebenen Verwendung um eine „eigene“ oder die Verwendung eines Kunden handelt.

3. Welche Pflichten ergeben sich für den Lieferanten (Empfänger der schriftlichen Bekanntgabe)?

- a) Wenn es sich bei dem Lieferanten, der eine solche schriftliche Bekanntgabe einer Verwendung empfängt, im Sinne von REACH um einen **Händler**² handelt, muss dieser die Information an seinen Vorlieferant weiterleiten (vgl. Art. 37 Abs. 2 Satz 3 der REACH-Verordnung)!
- b) Ein Lieferant, der im Sinne von REACH ein **nachgeschalteter Anwender** ist und eine solche schriftliche Bekanntgabe einer Verwendung von seinem Kunden empfängt, hat die folgenden drei **Möglichkeiten**³:
 - I) Er leitet diese Information weiter an seinen Vorlieferanten (vgl. Art. 37 Abs. 2 Satz 4 der REACH-Verordnung).
 - II) Er erstellt für diese „identifizierte Verwendung“ im Rahmen der Erarbeitung eines Stoffsicherheitsberichts ein **Expositionsszenario**⁴ bzw. eine Verwendungs- und **Expositionskategorie**⁵.
 - bei registrierten Stoffen: vor der nächsten Lieferung bzw. innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des nachgeschalteten Anwenders (maßgebend ist die spätere Frist; siehe Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der REACH-Verordnung).
 - bei nicht registrierten **Phase-in-Stoffen**⁶: vor Ablauf der maßgeblichen Übergangsfristen für eine Registrierung nach Art. 23 der REACH-Verordnung, sofern die Bekanntgabe des nachgeschalteten Anwenders mindestens 1 Jahr vor diesem Datum erfolgt ist (siehe Art. 37 Abs. 3 Satz 2 der REACH-Verordnung).

² Händler: natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler.

³ Ausnahmen hiervon ergeben sich dann, wenn die Ausnahmetatbestände nach Art. 37 Abs. 4 Satz 2 zutreffen (z.B. ein nachgeschalteter Anwender verwendet den Stoff oder die Zubereitung in einer Menge < 1 Jahrestonne). In solchen Fällen muss keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt werden. Damit erübrigt sich in diesen Fällen auch die Erarbeitung eines Expositionsszenarios bzw. einer Verwendungs- und Expositionskategorie.

⁴ Expositionsszenario: Enthält eine Beschreibung der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen; mit denen u.a. dargestellt wird, wie der Stoff während seines Lebenszyklus verwendet wird. Ein Expositionsszenario kann ein spezifisches Verfahren bzw. eine spezifische Verwendung abdecken (ggf. auch verschiedene Verfahren oder Verwendungen).

⁵ Verwendungs- und Expositionskategorie: Expositionsszenario, das ein breites Spektrum von Verfahren oder Verwendungen abdeckt.

⁶ Phase-In-Stoffe: Im Wesentlichen „Altstoffe“, die bereits vor 1981 auf dem Markt waren (gelistet in EINECS); außerdem so genannte „no-longer-Polymere“ und Stoffe, die zwar in der EU hergestellt wurden, aber in den 15 Jahren vor Inkrafttreten der REACH-Verordnung nicht in Verkehr gebracht wurden (z.B. werksinterne Stoffe)

- III) Wenn er nach Durchführung einer Stoffsicherheitsbeurteilung aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt die bekannt gegebene Verwendung nicht als „identifizierte Verwendung“ einbeziehen kann, rät er dem nachgeschalteten Anwender von dieser Verwendung ab. In diesem Fall unterrichtet er den nachgeschalteten Anwender und die europäischen Chemikalienagentur unverzüglich schriftlich über die Gründe hierfür (siehe Art. 37 Abs. 3 Satz 3 der REACH-Verordnung).
- c) Ist der Lieferant, der die schriftliche Bekanntgabe von seinem Kunden empfängt, im Sinne von REACH ein **Hersteller oder Importeur**, so hat er nur die oben genannten Möglichkeiten II) und III)⁷.

Hinweis: Dieses Merkblatt wurde von Benedikt Vogt, IHK Südlicher Oberrhein, erstellt. Es soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

Roger Schmidt,

☎ 0271 3302-263, Telefax 0271 3302-400

E-Mail roger.schmidt@siegen.ihk.de

⁷ Ausnahmen hiervon ergeben sich, wenn nach Art. 14 der REACH-Verordnung keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt werden muss (z.B. Stoff wird in einem Umfang < 10 t/a vom Hersteller/Importeur in Verkehr gebracht). Dann erübrigt sich die Erarbeitung eines Stoffsicherheitsberichtes und die Erstellung eines Expositionsszenarios bzw. einer Verwendungs- und Expositionskategorie.

REACH: Standard-Kommunikation in der Lieferkette**– Musterschreiben –****Bekanntgabe der Verwendung des nachgeschalteten Anwenders an den Lieferanten nach Art. 37 Abs. 2 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („identifizierte Verwendung“)¹**

Nachgeschalteter Anwender (Firmenname): _____

Lieferant (Firmenname): _____

Bekanntgabe der Verwendung zu Produkt (Handelsname): _____

Hiermit wird zu Produkt _____ die nachfolgend angegebene Verwendung nach Art. 37 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bekannt gegeben:

Exposition			industrielle Verwendung	gewerbliche Verwendung (Handwerk)	Verwendung durch Verbraucher
Mensch	oral	kurzzeitig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		langzeitig/wiederholt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	dermal	kurzzeitig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		langzeitig/wiederholt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	inhalativ	kurzzeitig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		langzeitig/wiederholt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umwelt	Wasser	kurzzeitig/einmalig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		langzeitig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Luft	kurzzeitig/einmalig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		langzeitig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Boden/feste Abfälle	kurzzeitig/einmalig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		langzeitig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zutreffende Kategorien bitte ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich; Erläuterungen in der Anlage

¹ Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen erstellt. Dennoch wird keine Haftung für Schäden gleich welcher Art übernommen, die sich durch die Verwendung dieser Informationen oder das Vertrauen in die Zuverlässigkeit dieser Informationen ergeben könnten, soweit sie nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

Gegebenenfalls kurze, allgemeine Beschreibung der Verwendung:_____

- Bei der/den bekannt gegebenen Verwendung(en) handelt es sich um Verwendung(en) unseres Unternehmens.
- Bei der/den bekannt gegebenen Verwendung(en) handelt es sich um Verwendung(en) einer unserer Kunden in der Lieferkette.

Für den Fall, dass Sie für die Ausarbeitung eines Expositionsszenarios/Expositionsszenarien bzw. Verwendungs- und Expositions-kategorie(n) weitere Informationen zu der/den oben bekannt gegebenen Verwendung(en) benötigen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung².

Datum

Unterschrift / Firmenstempel

² Weitere Hintergrundinformationen zu den Pflichten, die sich für den Empfänger dieser schriftlichen Bekanntgabe der Verwendung nach Art. 37 Abs. 2 der REACH-Verordnung ergeben, finden Sie weiter oben in der Erläuterung zu diesem Musterschreiben.

Anlage: Erläuterung zur Tabelle

Die in der Tabelle aufgeführten allgemeinen Informationen zu Verwendungen und Expositionen beziehen sich auf die in Anhang VI Nr. 6 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgesehene Strukturierung.

1. Differenzierung Verwendungskategorien

Hinsichtlich möglicher Endverwendungen wird zwischen den Hauptverwendungskategorien industrielle Verwendung, gewerbliche Verwendung und Verwendung durch Verbraucher (privater Endverbraucher) unterschieden:

industrielle Verwendung	Verwender, der einen chemischen Stoff / eine chemische Zubereitung im Rahmen eines industriellen Prozesses verwendet. Beispiele: Einsatz von Chemikalien zur Oberflächenreinigung vor dem Galvanisieren; Einsatz von Kühlschmierstoffen beim Sägen, Fräsen etc.; Einsatz von Färbechemikalien in der Textilindustrie; Einsatz von Klebstoffen in der Luftfahrtindustrie.
gewerbliche Verwendung (Handwerk)	Verwendung außerhalb eines industriellen Prozesses wie zum Beispiel im Handwerk. Beispiele: mobile Reinigungsfirma, gewerblicher Maler auf einer Baustelle.
Verwendung durch Verbraucher	Verwendung durch den privaten Endverbraucher.

2. Differenzierung Expositionsweg und Expositionsdauer

Es wird außerdem unterschieden zwischen Expositionswegen für den Menschen (oral, dermal, inhalativ), Exposition der Umweltmedien (Wasser, Luft, Boden / feste Abfälle) sowie Expositionsdauer (langzeitig, kurzzeitig).

Beim Ausfüllen der Matrix sollten „Verwendungen“ im Sinne von REACH (wie z. B. Abfüllen in Behältnisse oder Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes) dahingehend bewertet werden, ob es sich um häufig vorgenommene Aktivitäten handelt, die zu einer Langzeitexposition von Menschen und der Umwelt führen, oder ob es um selten vorgenommene Tätigkeiten geht (z. B. gelegentliches Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes im Rahmen von Reparaturarbeiten, Probenahmen), aus denen sich eine kurzfristige Exposition von Menschen und der Umwelt ergibt.

Zur Erleichterung werden „seltene“ und „gelegentliche“ Expositionen unter „kurzzeitig“ zusammengefasst. „Ständige“ und „häufige“ Expositionen finden in der vorliegenden Matrix ihre Zusammenfassung unter „langzeitig“.

Zur Hilfestellung werden die nachstehenden zeitlichen Kriterien zur Bestimmung von „kurzzeitiger“ Exposition bzw. „langzeitiger“ Exposition empfohlen³:

³ Bezugnahme: BDI-Leitfaden „Sichere Verwendung von Stoffen in der Kette mittels Verwendungs- und Expositions-kategorien“ (Stand: 18. Mai 2007); siehe: http://reach.bdi.info/BDIHS_3_2_5.DOC

a) Mensch

I) Festlegung für das Kriterium „kurzzeitig“:

- **inhalative Exposition**
 - **industrielle/gewerbliche Verwendung (Arbeitnehmer):**
 - a) weniger als 7 x ½ Std. pro Woche (1/2 Std. je Tag, z.B. Probenahmen) oder
 - b) weniger als 1 x 4 Std. pro Woche (z. B. bei Wartungsarbeiten) (gilt nicht für Stoffe mit einem Verteilungskoeffizient log Pow größer 3)
 - **Verwendung durch Verbraucher (privater Endverbraucher):**
 - a) weniger als 1 x ½ Std. pro Woche oder
 - b) weniger als 1 x 4 Std. pro Monat oder
 - c) weniger als 2 Tage pro Jahr
- **dermale Exposition**
 - **industrielle/gewerbliche Verwendung (Arbeitnehmer)**
 - a) weniger als 7 x ½ Std. pro Woche oder
 - b) weniger als 1 x 4 Std. pro Woche (nur Exposition der Hände)
 - **Verwendung durch Verbraucher (privater Endverbraucher):**
 - a) weniger als 1 x ½ Std. pro Woche oder
 - b) weniger als 1 x 4 Std. pro Monat oder
 - c) 2 Tage pro Jahr
- **orale Exposition**
 - **industrielle/gewerbliche Verwendung und Verwendung durch Verbraucher:**

Bei industrieller und gewerblicher Verwendung ist eine kurzzeitige orale Exposition in der Regel nur in Unfallsituationen zu erwarten. Eine längere orale Exposition ist hier nicht zu betrachten. Dies gilt jedoch nicht zwangsläufig für die private Verwendung.

II) Festlegung für das Kriterium „langzeitig“:

Dauer und Häufigkeit, welche die Kriterien für „kurzzeitig“ (gemäß oben stehender Definition) überschreiten.

b) Umwelt

Festlegung für das Kriterium „kurzzeitig“: weniger als einmal in 28 Tagen

Festlegung für das Kriterium „langzeitig“: mehr als einmal in 28 Tagen